

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1912. Nr. 329.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 205.

Zweite Ausgabe

Dienstag, 16. Juli 1912.

Wagnersdruck für Halle und Bismarck 250 Pf., durch die Post bezogen 3 Mk. für das Vierteljahr. Die Sächsische Zeitung erscheint wöchentlich auswärts. — Gratis-Belegungen: Gutsbesitzer (Güter, Heu- und Viehbesitzer), die Unterhaltungsblätter (Sonntagsblätter), Land- und Wirtschaftsblätter. — Geschäftsstellen in Halle a. S.: Leipziger Straße Nr. 61/62. Telefon 155 u. 158; Nebentelefon 1272. Geschäftsstellen in Berlin: Neuburger Straße 9. Telefon 3000. Druck und Verlag von Otto Ziehe in Halle a. S.

Abgabegebühren für die (schwarzblauen) Adressen oder deren Raum für Halle a. S. und Bismarck 20 Pf., auswärts 30 Pf. — Befreiungen am Schluß des rechnerischen Jahres bis zum 31. März. — Abgabegebühren für die Expedition in Halle a. S. und bei allen bekannten Annoncen-Expeditionen.

Die neue Wehrfrage in Oesterreich-Ungarn.

Kaum ist Dank den mannhaften Vorgehen der Mehrheit im ungarischen Abgeordnetenhaus unter Führung des Grafen Tisza der lange und unerquickliche Kampf über grundlegende Organisationsfragen des österreichisch-ungarischen Heeres zum Austrag gebracht worden, so bietet der nachbarliche und verbündete Kaiserstaat aus neue in einer schwerwiegenden militärischen Angelegenheit ein Schauspiel, das uns Deutschen sehr indogreiflich erscheinen wird. Der gemeinsame Ministerialrat lehnte die Forderung von 135 Millionen Kronen für eine Vergrößerung der Besatzung der k. u. k. Armee ab, die nicht nur vom Kriegsminister, sondern von allen maßgebenden Autoritäten als unumgänglich und für die Sicherung der Wehrfähigkeit Oesterreich-Ungarns unbedingt notwendig erklärt worden ist. Gehehrt ist die Forderung in erster Linie an der Opposition Ungarns, bei der angeblich finanzpolitische Gründe, in Wirklichkeit aber rein politische Rücksichten maßgebend gewesen sind, aber der gemeinsame Kriegsminister scheint auch die Unterstützung seiner österreichischen Kollegen nicht geschlossen für sich gehabt zu haben. Die Demission des Kriegsministers als nächste Folge der Ablehnung seiner Forderung hat die Vorgänge in die Öffentlichkeit gebracht. Der weiteren Entwicklung des so vor aller Welt dokumentierten Konflikts zwischen der Kaiserverwaltung in Oesterreich-Ungarn und der Mehrheit des Ministerialrates wird man mit einiger Spannung entgegenzusehen dürfen. Schließlich ist doch auf Deutschland an der Entwicklung dieser Angelegenheit interessiert. Früher wurde bei uns an der Hand der militärischen Leistungsfähigkeit der im Dreieck verbündeten Staaten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien vielfach eine Rechnung über die Verteilung der Kräfte und der Vorteile des Dreiecks aufgestellt, wobei doch lange Zeit unsere Verbündeten, in erster Linie Oesterreich-Ungarn, recht schlecht abzumitteln. Von dieser etwas mechanischen Rechnungsmethode ist man mit Recht abgegangen, doch hatte sie das Gute gehabt, unseren Verbündeten ihre militärische Inferiorität recht eindringlich vor Augen zu führen. Das hatte in mancher Hinsicht den gewünschten Erfolg, und namentlich war es Oesterreich-Ungarn, das in anerkannter Weise die Rufen seiner Wehr auszufüllen strebte. Wie viel in dieser Beziehung erreicht worden ist, ergibt sich bei einem Vergleich zwischen früher und heute. Um so peinlicher muß es berühren, daß unter Verbündeten an der Donau jetzt in einer Frage vorliegt, die bei aller Wichtigkeit in militärischer Hinsicht in finanzieller Beziehung keine übertrieben schmerzliche Aufgaben mit sich bringen würde. Man kann zugeben, daß die politischen Verhältnisse in Ungarn diese Aufgaben nicht erleichtern, aber daß die ungarischen Mitglieder des Ministerialrates durch ihr Votum von vornherein einen Anstoß an die Mehrheit des ungarischen Parlaments, das eben erst unter so schwierigen Umständen seine Bereitschaft zu notwendigen Opfern für das Vaterland bekräftigt, unmöglich gemacht haben, ist ein Vorgang, für den es weitere Kreise in Deutschland an Verständnis fehlen wird. Umso mehr, als dieser Vorgang sich kurz nach einer ohne viel Reden beschlossenen Tat abspielt, durch die das deutsche Volk im Interesse der Vervollständigung seiner Wehrbereitschaft, die doch auch seinen Verbündeten zu gute kommt, dauernd schwere Kosten auf sich genommen hat.

Aus der Strafrechtskommission.

Ueber die weiteren Arbeiten der Strafrechtskommission teilt der Reichsanzeiger folgendes mit: Die Kommission ist in den Sitzungen 13 und 14, die von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs (§§ 181—188) und von den gemeingefährlichen Verbrechen (§§ 189—195) handeln, in Einzelheiten mehrfach von den Vorschlägen des Vortrags abgewichen. Die Strafrechtskommission gegen die Verbrechen des öffentlichen Verkehrs (§§ 181 ff.) hat auf Inhaftieren, die Kraft und Wärme vermitteln, ausgebrochen, auch ist ebenso wie bei der Vorfrist gegen die Verbrechen des Telegraphens, Fernsprech- und Hochspannungsnetzes (§ 185) der Versuch einer Strafe gestellt worden. Die von dem Vortragsvorschlag abgewichene Bestimmung der Strafdrohung gegen Brandstiftung, Explosion und Verbrechen (§ 184) ist von der Kommission beibehalten, als Ergänzung aber die Wiedereröffnung einer Vorfrist gegen den Verbrechenbetrug in Aussicht genommen worden. In der Vorfrist über die Beteiligung an Sicherheitsvorrichtungen in lebensgefährlichen Betrieben (§ 190) ist festgelegt, daß auch das Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen strafbar ist. — Bei Beratung des 15. Abschnittes Verbrechen und Vergehen im Amt (§§ 190—211) ist nach dem Vorschlag des Vortrags eine Vorfrist aufgenommen, wonach als Beamte im Sinne des Entwurfs alle Personen gelten, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berufen sind. Bei der Behandlung für pflichtwidrige Handlungen hat die Kommission wieder die Festlegung des geltenden Rechtes „Sandlung, die eine Verletzung einer Amtes- oder Dienstpflicht enthält“, gefügt. Der Ratbestand der Rechtsbestimmung (§ 200) ist auf alle nach dem direkten Vorschlag beschränkt. Der Ratbestand der Urkunden-

fälschung und die Bestimmung über den Geheimnisbruch durch Beamte des Auswärtigen Amtes (§ 205) ist unverändert geblieben. Die §§ 206, 207 (Schutz des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses) sind einheitlich gefasst worden. Das Wort „rechtswidrig“ ist überall durch „verfänglich“ die Wendung „einen anderen eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei Hilfe leisten“ durch „eine solche Handlung eines anderen gestattet oder befördert“ ersetzt. Aufschlüsselung ohne Aufschlüsselung wird mit Justizhaus bis zu fünf Jahren bedroht; der Versuch der nicht qualifizierten Amtsunterfertigung ist strafbar. Falls ein Beamter sich bei Ausübung seines Amtes einer Gefangenenerleichterung schuldig macht, tritt nach dem neu beschlossenen Art. 2 des § 129 Justizhaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Monat ein. Die Überlegung der Möglichkeit zur Befreiung öffentlicher Beamter hat den dauernden Ratbestand des geltenden Amtes von Rechts wegen zur Folge. Die Bestimmung aus den Strafgesetzen des Verfallsbestimmungen Verbrechen und Vergehen gegen das Leben.

Nach den Beschlüssen der Kommission ist wegen Mordes zu bestrafen, wer vorsätzlich und mit Absicht einen Menschen tötet. Beim Totschlag (§ 213) sind besonders schwere Fälle mit einer Strafbedrohung von Justizhaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslangen Justizhaus vorgesehen. § 214 wurde getilgt. § 215: Wer einen anderen auf ausbrüchliches und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis oder Einweisung bis zu fünf Jahren bestraft. Mord (§ 216) wird mit Justizhaus bis zu 10 Jahren bedroht. Bei Mord (§ 217) soll die weibliche Person künftig als Täter straflos sein, wenn sie ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen auslöst (Art. 1), ein Dritter dann, wenn er mit Einwilligung der weiblichen Person die Frucht tötet. Das Verschaffen der Mittel gegen Entgelt wird wie die Haupttat selbst mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; der verschaffte Entgelt für das Verschaffen gegen Entgelt ist Justizhaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten. Für die Abtreibung ohne den Willen der Schwangeren ist Justizhaus nicht unter zwei Jahren bestrafen, die erhöhte Strafe für Fälle mit tödlichem Ausgang getilgt. Die Tötung der Frucht durch die Frau, wenn sie ein Jahr nach dem Verschaffen der ärztlichen Kunst mit Einwilligung der weiblichen Person vornimmt, um von dieser eine auf andere Weise nicht zu beabsichtigende erhebliche Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden. Wegen Ausübung wird jeder, der einen anderen durch Ausübung in hilflose Lage versetzt oder eine in hilflose Lage bringende Verletzung, die seiner Körpergröße entspricht, hilflos läßt, mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Justizhaus bestraft. Fehlschläge (§ 219) wird, falls der Täter wegen seines Amtes, Berufes oder Gewerbes, zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war, mit Gefängnis oder Einweisung bis zu fünf Jahren bedroht.

Die innere Lage in der Türkei.

Währenddessen Konstantinopeler Blättern zufolge wurde der frühere Marineminister Mahmud Nubar-Pasha zum Kriegsminister ernannt. Der Großvezir hielt am Montag in der Deputiertenkammer eine eingehende Rede über die innere und äußere Politik und stellte im Anschluß daran die Absetzfrage. Der Minister des Äußeren verlas ein Exposé über die auswärtige Politik, in dem er besonders betonte, die Türkei werde den Krieg fortsetzen und Friedensverhandlungen nur dann prüfen, wenn sie annehmbar seien. Er schloß mit den Worten: Das ottomanische Reich wird vor dem Auslande wie ein einziger fester Block erscheinen. Die Kammer sprach darauf mit 194 gegen 4 Stimmen dem Kabinett ihr Vertrauen aus. Die von der türkischen Kammer zur Unterjudung in der Angelegenheit des Verkaufs dreier Staatsdomänen im Vilajet Vidana durch den früheren Finanzminister Nal Bei eingeleitete Kommission hat sich dahin ausgesprochen, daß der zwischen dem Finanzministerium und den französischen Kapitalisten Grafen Lefevre und Baron Wandervogel abgeschlossene Vertrag als gegenwärtig annulliert werden müsse. Einige Mitglieder der Untersuchungskommission beantragten die Erhebung der Anklage gegen den früheren Finanzminister. Das Konstantinopeler Blatt „Tanin“ weist die von gewissen Kreisen und Blättern vertretene Idee der Bildung eines Koalitions- oder Konzentrationssabinetts zurück. Die Zeitung „Terhidsman“ erklärt, man müsse die gefährlichen Veräter vernichten, die in die Armee eindringen, um Propaganda zu machen und die Gemüter der Dromonaren zu vergiften. Viel mehr wird die Einberufung einer Versammlung der Arbeitervereine durch den Stambul Zentralrat des jungtürkischen Komitees. Zahlreiche Anrufer von Brischina haben bei dem Ministerialrat gegen die Anwendung des Wandengesetzes gegen die Familien von Aufständischen Einspruch erhoben und eine dringende Eingabe an die Regierung gerichtet, in der sie darauf hingewiesen haben sollen, daß es an der Zeit sei, das Wandengesetz unter den Bedrängten zu beenden und die Forderungen des absondigen Volkes anzunehmen. Die Lage hat sich weiter verschärft, weil die Führer der Albaner fortgesetzt berichten, die Bevölkerung gegen die Regierung

aufzubringen. Bei Kosi haben neue Kämpfe stattgefunden, bei denen es Kosi-Pasha gelungen sein soll, die Anrufer zu zerstreuen. Die erste Kienbrücke ist mit der Eisenbahn nach Verbiwo befördert worden. Die Regierung scheint entschlossen zu sein, den Widerstand der Anrufer auf jeden Fall zu brechen. Der Ball von Skoffimo ist in Brischina eingetroffen und hat Verlästungen verlangt. Der Gendarmeriekommandant von Kumanowo ist desertiert.

Der italienisch-türkische Krieg.

Doch Waffenstillstand? Nach der Turiner „Stampa“ herrscht in den diplomatischen Kreisen Rom eine große Tätigkeit. Sämtliche Gesandten der europäischen Großmächte seien trotz der Ferientage in Rom anwesend und heute werde am Ministerpräsident Giolitti seinen Lebensaufenthalt unteruchen und nach Rom eilen, wo am Mittwoch, wie „Ananti“ meldet, ein wichtiger Ministerrat stattfinden werde. Man vermutet, daß diese Einberufung mit den bisher unverbindlichen Verleihen nichtautorisierter Persönlichkeiten zusammenhänge, Unterlagen für Verhandlungen über einen Waffenstillstand zu finden.

Italienische Torpedoboote vor Chios. Die Konstantinopeler Blätter melden, daß fünf italienische Torpedoboote in den Gewässern von Chios kreuzen.

Zum verlustreichen Kampf bei Sidi Ali.

Die „Magna Stefano“ veröffentlicht folgende Einzelheiten über die Einnahme von Sidi Ali: General Garion ließ in Sidi Said, Buschame und auf der Gebirgsflanke die allermodernste Bewaffnung und begab sich mit allen Truppen seiner Division nach Sidi Said. Hier wurden die Truppen in ein Operationskonzept unter dem General Lequio und in eine Mefere unter General Gabaciorci geteilt. Am 30. Juli rückten die Truppen des Generals Lequio in drei Kolonnen auf Sidi Ali vor. Eine dieser Kolonnen wurde bei Sidi Ali von den Vorposten des Feindes mit Geschwehrem empfangen. Sie warf jedoch alsbald den Feind zurück und pflanzte die Trifolore auf einem dort befindlichen Maroubat auf. Inzwischen wurde die andere Kolonne von sehr zahlreichen Streitkräften des Feindes angegriffen. Die feindliche Artillerie wurde durch das Feuer der italienischen Geschütze zum Schweigen gebracht. Der außerordentlich heftige Angriff des Feindes, dessen Kräfte durch Verletzungen bis auf 500 oder 6000 Mann anwachsen, wurde mit Unterstützung der gesamten Artillerie des Korps Lequio, des verstorbenen Lagers von Sidi Said sowie der Gebirgsartillerie der Mefere zurückgeschlagen. Auf der Nacht wurde der Feind dann durch das Aufbrechen der italienischen Batterien zertrümmert und bezwungen. Die Italiener hatten 16 Tote, darunter 4 Feldärzte, und 73 Verwundete, davon 19 Marais. Die nach dem Kampfe vorgenommenen Erkundungen der verlassenen feindlichen Stellungen führten zu der Entdeckung mehrerer hundert Tote. Zahlreiche Waffen, Munition und Verwundete fielen in die Hände der Italiener. Die Haltung der italienischen Truppen war sehr gut, besonders in Anbetracht der drückenden Hitze, die von dem seit dem Morgen wendenden Schmelzwind heraufwehte. Die Stellung von Sidi Ali wurde von Truppen der Kolonne des Generals Lequio, die die Nacht in den eingenommenen Stellungen verbrachten, ausreichend verstärkt.

Deutsches Reich.

* Von des Kaisers Nordlandfahrt. Seine Majestät der Kaiser machte Montag vormittag einen längeren Spaziergang und hörte abends den kriegsgeschichtlichen Vortrag. * Die neue Kolonialdenkmünze. Zu der im Marineverordnungsblatt veröffentlichten Urkunde wegen Stiftung einer Kolonialdenkmünze bemerkt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: Die ehemaligen Schutztruppenangehörigen, die sich nicht mehr in aktiven Dienst, aber noch in militärischer Kontrolle befinden und Ansprüche auf die Denkmünze geltend machen, haben sich zu deren Erlangung nicht an das Kommando der Schutztruppe in Reichscolonien, sondern unter Vorlage des Militärpases beim sonstigen Ausweisbehörde an das zuständige Bezirkskommando bezw. Reichsamt zu wenden. Ehemalige Schutztruppenangehörige, die in keiner militärischen Kontrolle mehr stehen und Ansprüche auf die Kolonialdenkmünze geltend machen, melden sich an zweckmäßiger unter Vorlage des Militärpases oder sonstiger Ausweisbehörde bei dem ihrem jetzigen Wohnort zunächst gelegenen Bezirkskommando oder Reichsamt. Im Auslande tritt bei diesen Personen an Stelle des Bezirkskommandos die zuständige Konsulatsbehörde. * Das erste Heilwunder im Montag morgen von Wilhelmshaven an aber Dittze obgegangen. * Anführung der See-Vernichtungsfähigkeit über die geplanten Maßnahmen für die Sicherheit zur See. Wie man uns schreibt, wird die Reichsregierung einem Wunsch des

Main table containing various stock market listings, including sections for 'Wiedergabe in Querschnitt', 'Berliner Börse', and 'Bankkassen'. It lists numerous companies and their corresponding market values.

Vertical text on the right side of the page, likely a continuation of the market report or a specific section header.